

§ 14 K-SBG § 14

K-SBG - Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß der Seveso-III-Richtlinie durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall,
 2. das Sicherheitskonzept,
 3. das Sicherheitsmanagementsystem,
 4. den Sicherheitsbericht und
 5. den internen Notfallplan
- zu erlassen.

In Kraft seit 02.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at